

# **Ausführungsbestimmungen für die Gastspielerlaubnis in Freundschaftsspielen von Aktiv- sowie Senioren-Mannschaften (AB 8)**

Stand: Juli 2019

§ 1 Grundsatz .....	1
§ 2 Meldung und Zustimmung .....	1
§ 3 Spiel- und Einsatzberechtigung .....	1
§ 4 Verweisung .....	1

## **§ 1 Grundsatz**

Gastspieler können nur in Freundschaftsspielen zwischen einem Verein des Südbadischen Fußballverbandes und einem den Mitgliedsverbänden der FIFA oder den Landesverbänden des DFB angehörenden Vereins eingesetzt werden.

## **§ 2 Meldung und Zustimmung**

Freundschaftsspiele, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden, sind ( auch im überbezirklichen und Ü-Spielbetrieb) vom zuständigen Bezirksvorsitzenden zu genehmigen. Dem Antrag, der spätestens drei Tage vor dem Spiel beim Bezirksvorsitzenden vorliegen muss, ist eine Liste der zum Einsatz vorgesehenen Gastspieler sowie die Zustimmung der die Gastspieler abstellenden Vereine beizufügen.

Es dürfen pro Spiel nicht mehr als fünf Gastspieler eingesetzt werden.

Versicherungsrechtliche Fragen sind vom aufnehmenden Verein zu klären.

## **§ 3 Spiel- und Einsatzberechtigung**

1. Als Gastspieler dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die sich durch einen Spielerpass ausweisen können. Für Gastspieler eines Vereins, der nicht einem Landesverband des DFB angehört, genügt die Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers.
2. Gastspieler treten mit Spielerpässen ihrer Vereine an.
3. Juniorenspieler mit Spielerlaubnis für die erste Mannschaft ihres Vereins dürfen nicht als Gastspieler eingesetzt werden.
4. Das Abstellen eines oder mehrerer Gastspieler berechtigt nicht dazu, die Absetzung eines vom Verband angesetzten Spieles zu verlangen.

5. Im Spielbericht sind die Namen der Gastspieler und ihres Stammvereins zu vermerken.

#### **§ 4 Verweisung**

Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes.